



Gemeinde Maitenbeth

**Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Maitenbeth
(Plakatierungsverordnung)
vom 14.10.2025**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetztes (LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) erlässt die Gemeinde Maitenbeth folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür durch die Gemeinde Maitenbeth bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden (siehe Anlage 1).
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Maitenbeth vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetztes (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden und politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate mit folgender Maßgabe anbringen:
 - a) An jedem Standort (z. B. Lichtmast) dürfen von einer Partei bzw. einer Wählergruppe nur jeweils zwei Plakate (Vorder- und Rückseite) angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Die Anbringung darf ausschließlich mit Kabelbinder, nicht mit Draht, ausgeführt werden.
 - b) Die Gemeinde Maitenbeth stellt vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden Plakatwände am Buswendehammer an der Grundschule Maitenbeth (Schulstraße 1) und an der Brandstätter Straße in Marsmeier auf, die ausschließlich für

Wahlplakate bestimmt sind (siehe Anlage 2). Dabei stehen jeder Partei und Wählergruppe mindestens 5 % der Anschlagfläche zur Verfügung. Der größten Partei oder Wählergruppe steht nicht mehr als das Vierfache der Anschlagfläche zur Verfügung, die für die kleinste Partei oder Wählergruppe bereitsteht.

- (2) Nach dem Tag der Wahl oder der Veranstaltung müssen alle bis zum Tag der Wahl oder der Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 10 Tagen vollständig abgebaut und entfernt sein.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde Maitenbeth in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (3) Öffentliche Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist, des Wahl-, Abstimmungs- oder des Veranstaltungstermins wieder entfernt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
- b) öffentliche Anschläge entgegen § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt
- c) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Maitenbeth, den 22. Oktober 2025


Thomas Stark

Erster Bürgermeister



Anlage 1 zu §1 Absatz 1 der Plakatierungsverordnung vom 14. Oktober 2025

Zugelassene Flächen für Plakatierung:

Ortsteil

Standort

Ortsteil Maitenbeth

Plakatwand am Kirchplatz (vor Anwesen „Kirchplatz 6“)



Anlage 2 zu §3 Absatz 1 Buchstabe b) der Plakatierungsverordnung vom 14. Oktober 2025

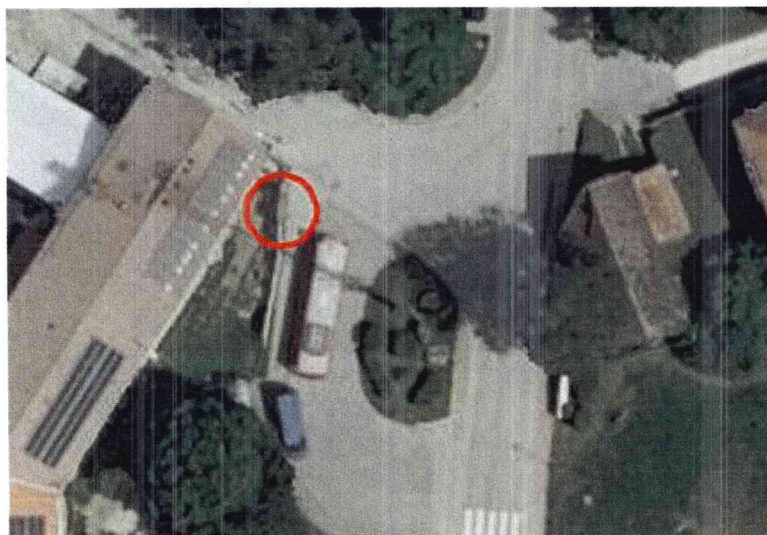
Zugelassene Flächen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden:

Ortsteil

Standort

Ortsteil Maitenbeth

Plakatwand am Buswendehammer an der Grundschule
(Schulstraße 1)



Ortsteil Marsmeier

Plakatwand an der Brandstätter Straße, Einmündung
Maitenbether Straße

